

wegen einer Krankheit, die schon vor Eingehung der Lebenspartnerschaft bestand, nicht erzielen kann, macht die Inanspruchnahme des Bekl nicht unbillig. Der Bekl wusste, dass der Kl aidskrank war und nicht würde arbeiten können. Wenn er gleichwohl die eingetragene Lebenspartnerschaft mit ihm eingegangen ist, offenbar also die damit verbundenen (vom Gesetzgeber teils schon geschaffenen, teils erst beabsichtigten) Vorteile in Anspruch nehmen wollte, so gibt es keinen Grund, ihn von den vom Gesetzgeber ebenfalls vorgesehenen Pflichten nur deshalb vollständig zu entbinden, weil die Beziehung der Parteien nach ihrer Eintragung als Lebenspartnerschaft nicht mehr lange Bestand gehabt hat.

Anm. der Red.: Zum Beschl. des OLG Bremen s. auch *Grziwotz*, FamRB 2003, 218.

Strafklausel in gemeinschaftlichem Testament und Schlusserbfolge

§ 2269 Abs. 1 BGB

OLG Celle, Beschl. v. 11.2.2003 – 6 W 9/03 – (LG Hildesheim)

- 1. Eine Sanktionsklausel in einem gemeinschaftlichen Testament, dass ein Kind, welches beim Tode des erst versterbenden Ehegatten seinen Pflichtteil verlangt, auch beim Tod des Längstlebenden nur den Pflichtteil erhält, muss nicht zwingend als stillschweigende Einsetzung des Kindes als Schlusserbe auszulegen sein.**
- 2. Ein Schlusserbe kann zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten trotz eingetretener Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments nicht verlangen, dass dieser sich bestimmter Verfügungen unter Lebenden enthält.**

Gründe: Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 567 Abs. 1 Nr. 2, § 569 Abs. 1 S. 1, § 922 Abs. 1 S. 1, § 936 ZPO), aber unbegründet.

Der ASt steht kein Verfügungsanspruch zu. Sie kann nicht gem. § 1004 Abs. 1, § 823 Abs. 2 i.V.m. § 2269 Abs. 1 BGB von den AGg verlangen, dass diese sich jedweder Verfügungen über das Vermögen der Frau ..., Mutter der ASt und Großmutter der AGg, enthalten, sowie eine ihnen durch Frau ... erteilte Vollmacht der ASt zu offenbaren und vorzulegen.

Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus der Stellung der ASt als zukünftige Schlusserbin nach dem Tod ihrer noch lebenden Mutter. Es ist bereits zweifelhaft, ob die ASt durch das gemeinschaftliche notarielle Testament v. 25.5.1956 ihrer Mutter und ihres 1987 vorverstorbenen Vaters überhaupt zur (Mit)-Schlusserbin nach dem Tod des Längstlebenden eingesetzt wurde. Eine ausdrückliche Bestimmung, wer nach dem Tod des überlebenden Ehegatten dessen Vermögen erben soll, enthält das Testament nicht. Bestimmt ist dort lediglich, dass ein Kind auch beim Tod des Letztversterbenden auf den Pflichtteil gesetzt werden soll, wenn es nach dem Tod des Erstversterbenden den Pflichtteil verlangt. Es ist zwar möglich, eine derartige Straf- oder Sanktionsklausel dahin auszulegen, dass mit dieser gleichzeitig eine Schlusserbeneinsetzung verbunden sein soll (vgl. OLG Frankfurt/M. FGPrax 2001, 246; OLG Saarbrücken NJW-RR 1994, 844; *Palandt/Edenhofer*, BGB, 62. Aufl., § 2269 Rn 6). Zwingend ist das indessen nicht. Eine solche Klausel behält vielmehr auch mit einem rein bestrafenden Inhalt ihren Sinn, indem die Ehegatten bestimmen, dass das nach dem Tod des Erstversterbenden den Pflichtteil verlangende Kind nach dem Tod des Letztleben-

den enterbt sein soll, also auch keine Erbenstellung kraft gesetzlicher Erbfolge eintreten soll.

Diese Frage kann hier indessen offen bleiben. Selbst wenn die ASt durch das Testament zusammen mit ihrem Bruder als Schlusserbin nach dem Tod des längstlebenden Ehegatten eingesetzt sein sollte, ergeben sich für sie hieraus keine Rechte, nach dem Tod des Erstversterbenden von dem noch lebenden Ehegatten oder – wie hier – seinen Bevollmächtigten die Unterlassung lebzeitiger Verfügungen zu verlangen. Hierbei kommt es nicht auf die Frage an, ob dem als Schlusserben eingesetzten Dritten vor dem zweiten Erbfall bereits ein Anwartschaftsrecht zusteht oder nicht (zu dieser Frage vgl. *MünchKomm/Musielak*, BGB, Band 9, §§ 1922–2385, 3. Aufl. 1997, § 2269 Rn 32; *Palandt*, a.a.O., Rn 11).

Der überlebende Ehegatte ist nämlich jedenfalls kraft seiner Stellung als Vollerbe nicht daran gehindert, über den Nachlass des vorverstorbenen Ehegatten – und erst recht über sein eigenes Vermögen – durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen. Der Schlusserbe hat keinen Anspruch darauf, dass sich im Zeitpunkt des Todes des Letztlebenden noch bestimmte Vermögensgegenstände oder überhaupt ein Vermögen von wirtschaftlichem Wert im Nachlass befindet (vgl. auch *MünchKomm*, a.a.O.). Selbst im Falle beeinträchtigender Schenkungen des Erblassers entsteht ein Anspruch des Schlusserben in entsprechender Anwendung von § 2287 BGB erst in dem Zeitpunkt, in dem ihm die Erbschaft angefallen ist, und auch dann nur gegen den Beschenkten (*MünchKomm*, a.a.O., Rn 36).

Zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten kann dem Schlusserben allenfalls ein Feststellungsinteresse dahin zugestimmt werden, dass der überlebende Ehegatte nicht befugt ist, entgegen der eingetretenen Bindung nach § 2271 Abs. 1 S. 2 BGB abweichend letztwillig zu verfügen (RG HRR 28 Nr. 843) oder das Testament anzufechten (BGHZ 37, 331). Ein solcher Fall liegt hier indessen nicht vor.

...

Anm. der Red.: Zur Entscheidung s. auch *Rohlfing*, FamRB 2003, 253.

Rechtsprechung kompakt

I. Familienrecht

1. Kindesunterhalt

1.1. Minderjährige Kinder

1.1.1. Nach dem Ur. des OLG Koblenz v. 25.11.2002 obliegt es im Falle gesteigerter Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern (§ 1603 Abs. 2 S. 1 BGB, beim Fehlen eines anderen unterhaltspflichtigen Verwandten i.S.v. § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB – hier: Kindesmutter bezieht Sozialhilfe) einem **65 Jahre alten Rentner**, der bei Berücksichtigung nur seiner Regelaltersrente und des ihm zu belassenden Selbstbehalts von 730 EUR nicht bzw. nur in ganz geringem Umfang leistungsfähig wäre, einer ihm – gesundheitlich möglichen – **geringfügig entlohnten Beschäftigung** nachzugehen, um mit dem hieraus zu erzielenden Einkommen von monatlich 325 EUR seine Leistungsfähigkeit zu verbessern; eine weitergehende Erwerbsobliegenheit für die Zeit ab der Vollendung des 65. Lebensjahres kommt nicht in Betracht. Pauschale berufsbedingte Aufwendungen (5 % von 325 EUR =) 16,25 EUR hat das OLG abgesetzt; den Selbstbehalt hat es aufgrund der unterstellten geringfügig entlohnten Beschäftigung auf 750 EUR erhöht (teilweise abgedruckt in OLGReport Koblenz 2003, 193; s. dazu auch *Heinle*, FamRB 2003, 175).

Ab dem 1.4.2003 ist die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von monatlich 325 EUR auf monat-